

**Bericht**  
**der Energieversorgung Gera GmbH**  
**und**  
**der Kraftwerke Gera GmbH**  
**und**  
**der GeraNetz GmbH**  
**über die getroffenen Maßnahmen**  
**zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs**  
**im Jahr 2015**  
**(Gleichbehandlungsbericht)**

Gera, den 31. März 2016

## Präambel

Die Energieversorgung Gera GmbH (nachfolgend EGG), die Kraftwerke Gera GmbH (nachfolgend KWG) und die GeraNetz GmbH (nachfolgend GNG) erfüllen mit der Veröffentlichung dieses Berichtes ihre Verpflichtungen nach § 7a Abs. 5 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (nachfolgend EnWG). Die GNG betreibt das gepachtete Strom- und Gasverteilungsnetz in Gera in eigenständiger Verantwortung. Für Aufgaben des Netzbetriebs greift die GNG auf Betriebsführungsdienstleistungen der EGG zurück.

Der Bericht betrifft den Zeitraum vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 und erläutert die Einhaltung der Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms hinsichtlich einer diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs.

Der Bericht wird vom Gleichbehandlungsbeauftragten der Energieversorgung Gera GmbH, der Kraftwerke Gera GmbH und der GeraNetz GmbH vorgelegt und ist auf der Internetseite [www.energieversorgung-gera.de](http://www.energieversorgung-gera.de) unter dem Register Kundenservice und dort unter dem Punkt Downloads sowie auf der Internetseite [www.geranetz.de](http://www.geranetz.de) unter dem Register Unternehmen veröffentlicht.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte begleitet und kontrolliert in einem kontinuierlichen Prozess die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms (GBP) zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Gas und Strom.

Zum 01. Juli 2008 wurde Herr Helwig Andreas Opel zum Gleichbehandlungsbeauftragten der Energieversorgung Gera GmbH und der GeraNetz GmbH schriftlich bestellt. Die schriftliche Bestellung wurde aufgrund der festgestellten Insolvenz der Stadtwerke Gera AG zum 01.10.2014 durch eine direkte schriftliche Bestellung von Herrn Opel durch die EGG und die GNG erneuert. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist mittels E-Mail-Kommunikation unter der nachfolgend genannten E-Mail-Adresse erreichbar:

[gleichbehandlung@energieversorgung-gera.de](mailto:gleichbehandlung@energieversorgung-gera.de)

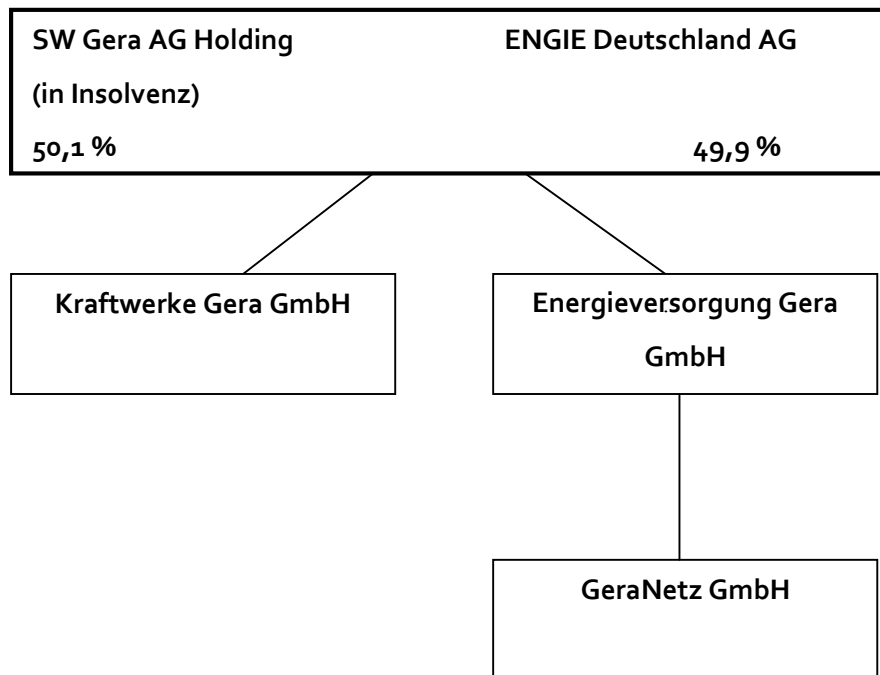
Der Bericht orientiert sich bei der Darstellung an den Gliederungspunkten des Gleichbehandlungsprogramms. Es werden nachfolgend die Bereiche dargestellt, zu denen im Berichtszeitraum Aktivitäten / Prüfungen, Veränderungen oder Fortentwicklungen stattgefunden haben.

## Änderungen in der Selbstdarstellung der EGG, der KWG und der GNG

Die im Gleichbehandlungsprogramm dargestellte organisatorische Aufbauorganisation der Unternehmen bildet die Grundlage für die im Programm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Gegenüber dem Vorjahr 2014 ergibt sich eine Veränderung hinsichtlich der an den Gesellschaften Kraftwerke Gera GmbH und Energieversorgung Gera GmbH beteiligten Gesellschafter. Die Gesellschaftsanteile (49,9 %) der GDF Suez Energie Deutschland AG wurden durch den neuen Gesellschafter ENGIE Deutschland AG übernommen. Aus dem Gesellschafterwechsel ergaben sich jedoch keine Veränderungen in der Aufbauorganisation der Unternehmen, die Einfluss auf eine diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäftes hätten nehmen können. Der Bundesnetzagentur liegen im Rahmen der erfolgten Meldungen und Mitteilungen die aktuellen Organigramme vor.

Das vertikal integrierte Versorgungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 38 EnWG setzt sich wie folgt zusammen:



## Markenpolitik und Kommunikationsaktivitäten

Weiterhin erfolgt entsprechend § 7a Abs. 6 EnWG eine eindeutige und verwechslungsfreie Unterscheidung im Markenauftritt und dem Kommunikationsverhalten der EGG, der KWG und der GNG. Die Firmenschriftzüge und Logos der Gesellschaften unterscheiden sich deutlich.

Dies wirkt weiterhin unterstützend bezüglich der Markenwahrnehmung und der Kommunikation nach außen und innen (siehe dazu auch die Ausführungen in den Vorjahresberichten).

Die unterschiedlichen Firmenschriftzüge und Firmenlogos werden nunmehr bereits seit Jahren jeweils durchgängig auf den Geschäftsbriefbögen, der Arbeitskleidung und den Fahrzeugen eingesetzt. Im Shared Service-Bereich werden auf Briefbögen und Fahrzeugen sowie auf der Arbeitskleidung von EGG-Mitarbeitern, die im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung technische Leistungen im Auftrag der GNG erbringen, beide Firmenlogos verwendet. Die Einhaltung dieser getrennten Außendarstellung wurde erneut in Stichproben bezüglich der verwendeten Briefbögen, der ausgegebenen Arbeitskleidung und der eingesetzten Fahrzeuge durch den Gleichbehandlungsbeauftragten überprüft.

Auf Einrichtungen, die von der Netzgesellschaft betrieben werden, wie z. B. Umspannstationen / Verteilerstationen / Gasreglerstationen, werden die Fassaden bei Neubau- oder Instandhaltungsmaßnahmen mit einer neutralen Optik ausgestattet (siehe hierzu auch die Ausführungen im letztjährigen Bericht).

Die Internetauftritte der Unternehmen ([www.energieversorgung-gera.de](http://www.energieversorgung-gera.de) und [www.geranetz.de](http://www.geranetz.de)) sind völlig eigenständig und voneinander getrennt, so dass auch hier – wie in der Vergangenheit bereits erfolgt - die unterschiedliche Geschäftstätigkeit der Unternehmen zum Ausdruck gebracht wird.

### **Netzsicherheitsmanagement – Zu- und abschaltbare Lasten**

Die bereits im Jahr 2014 begonnenen Maßnahmen zur Umsetzung der Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) wurden - wie geplant - im Jahr 2015 fortgesetzt.

Im Berichtsjahr wurde das in 2014 bereits installierte IT-System, über das die Einhaltung der Diskriminierungsfreiheit bei der Information der Einspeiser sowie der Auswahl der von einer Maßnahme betroffenen Anlagen, unterstützt wird, produktiv gesetzt (siehe Anlage 1 – Einführung CS.EEG\_Einspeisemanagement). Dazu wurden parallel die Kontaktdaten der Einspeiser sowie die Kommunikationswege abgeglichen und sogenannte Abschaltlisten erarbeitet, um einen automatisierten Ablauf der Kaskade zu gewährleisten.

Zusätzlich wurde im Bereich Strom eine Software zur automatischen Frequenzentlastung (AFE) eingeführt. Es handelt sich um eine AFE-Funktionalität in 5 Stufen zur Vermeidung von Netzzusammenbrüchen infolge von Unterfrequenz. Zur Umsetzung der Systemstabilitätsverordnung wurden alle technischen und organisatorischen Maßnahmen umgesetzt.

Durch die Einrichtung der gemeinsamen Verbundleitwarte für Gas- und Stromversorgung konnte eine Optimierung und Verbesserung der Prozessabläufe und der erforderlichen Kommunikation auch hinsichtlich der steigenden Komplexität im Bereich der Energieeinspeisung aus erneuerbaren Energien erreicht werden. Durch die gemeinsame Netzleitstelle und den hohen Ausprägungsgrad der Automatisierungs- und Prozessleittechnik können Störungen noch schneller behoben und Versorgungsausfälle so gering wie möglich gehalten werden. Siehe dazu auch die Ausführungen im Vorjahresbericht. Hierdurch werden die Netzsicherheit sowie die Möglichkeiten der Kontrolle wesentlich verbessert. Die gemeinsame Verbundleitwarte unterstützt damit auch die Aktivitäten zur Umsetzung des Leitfadens Krisenvorsorge Gas.

Im Berichtsjahr 2015 erfolgte keine Abschaltung. Es wurden lediglich entsprechende Voranmeldungen des Übertragungsnetzbetreibers über den vorgelagerten Versorgungsnetzbetreiber entgegengenommen.

### **Prozesse zur Mehr-/Minder mengenabrechnung**

Um die Anforderungen nach einer lieferstellenscharfen Abrechnung der Mehr- / Minder mengen gemäß der Mitteilung Nr. 46 der Bundesnetzagentur zur Umsetzung der Beschlüsse GPKE und GeLi „Prozesse zur Ermittlung der Abrechnung von Mehr-/Minder mengen Strom und Gas“ zum 01.04.2016 erfüllen zu können, wurden im Jahr 2015 die entsprechenden neuen Lizenzmodule für das EDM-System erworben und das System inklusive der dazugehörigen Schnittstelle zum Abrechnungssystem angepasst (siehe Anlage 2 – Einführung der zählpunktscharfen Mehr-/Minder mengenabrechnung). Die neuen Rahmenbedingungen, Regeln und Fristen zur Abrechnung sowie die neuen Prozesse zur Bereitstellung der lieferstellenscharfen bilanzierten Mengen und zur Bereitstellung der lieferstellenscharfen Allokationslisten für die Sparte Gas werden damit erfüllt. Siehe dazu auch die Ausführungen im Vorjahresbericht.

### **Messstellenbetrieb im Netzgebiet der GNG**

Basierend auf der Messzugangsverordnung bestanden im Jahr 2015 insgesamt 29 abgeschlossene Messstellen- und Messrahmenverträge mit Messstellenbetreibern. Das bereitgestellte Mustervertragsdokument der BNetzA wird hierzu genutzt. Von den 29 Messstellenbetreibern sind aktuell 12 im Versorgungsgebiet der GNG aktiv tätig.

## **Ausgestaltung von Dienstleistungsverträgen**

Im Berichtszeitraum wurden die bestehenden Dienstleistungsverträge der Netzgesellschaft und der EGG stichprobenhaft überprüft. Schwerpunkt der Prüfung bildeten der Dienstleistungsvertrag zwischen der GeraNetz GmbH und der Energieversorgung Gera GmbH sowie die grundsätzliche Vorgehensweise beim Abschluss von Dienstleistungsverträgen.

Die Dienstleistungsverträge wurden insbesondere hinsichtlich der folgenden Anforderungen überprüft:

- Angemessene Beschreibung des Vertrags- bzw. Leistungsgegenstandes
- Weisungs- und Kontrollrechte der Netzgesellschaft
- Kündigungsrecht
- Anforderungen hinsichtlich der Einhaltung der Diskriminierungsfreiheit

Es wurden keine Auffälligkeiten oder Abweichungen zu Vereinbarungen mit sonstigen Dritten im Dienstleistungsvertrag zwischen der GNG und der EGG festgestellt.

Darüber hinaus wurde eine Bestandaufnahme der vorhandenen Dienstleistungsverträge der EGG vorgenommen. Dabei werden Dienstleistungsunternehmen grundsätzlich schriftlich über die gesetzlichen Anforderungen und die Notwendigkeit eines diskriminierungsfreien Handelns informiert und dazu verpflichtet. Als Verbesserung des Verfahrens wurde dabei festgestellt, dass der betreffende Hinweis auf Einhaltung der Diskriminierungsfreiheit als verbindlicher Bestandteil auch in die Einkaufs- und Vergaberichtlinie aufgenommen werden sollte.

U. a. wurde auch die Auftragsvergabe zur jährlichen Zählerablesung durch einen Dienstleister geprüft. Diesbezüglich werden 3 – 5 Anbieter unter Vorgabe der Eckdaten (Anzahl der Zähler und Ablesezeitraum) zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Aus den abgegebenen Angeboten wird anschließend der den Zuschlag erhaltende Dienstleister ausgewählt. Dies erfolgt diskriminierungsfrei. Auch hier wird zukünftig der Hinweis auf Einhaltung der Diskriminierungsfreiheit in das Vertragswerk mit aufgenommen.

## **Beschwerdemanagement**

Über das Dokumentenmanagement erfolgt die zentrale Dokumentation und Archivierung von Beschwerden sowie die Steuerung deren Bearbeitung. Im Berichtszeitraum wurden keine diskriminierungsrelevanten Beschwerden festgestellt.

## **Information über Netznutzungsentgelte**

Die Information der Lieferanten über die Netznutzungsentgelte erfolgte unverändert nach dem bereits in den früheren Gleichbehandlungsberichten beschriebenen Verfahren. Mit allen Lieferanten, die im Netz der GNG Endverbraucher versorgen, sind Lieferantenrahmenverträge gemäß Bundesnetzagentur-Mustervertrag (Strom) und nach der gültigen Kooperationsvereinbarung (Gas) geschlossen. Die geltenden Netznutzungsentgelte werden diskriminierungsfrei im Internet veröffentlicht. Zusätzlich werden allen Lieferanten die Preisblätter auch mittels eines Anschreibens direkt per E-Mail zur Verfügung gestellt. Hierbei wird der assoziierte Energiehandel genauso behandelt wie jeder andere Energiehändler.

Die mit der Netzentgeltkalkulation befassten Mitarbeiter sind dahingehend informiert und belehrt, dass die Unterlagen für die Kalkulation der Netzentgelte wirtschaftlich vorteilhafte Informationen darstellen. Eine Mitteilung an Wettbewerbseinheiten erfolgt ausschließlich diskriminierungsfrei.

## **Einführung eines Prozesspaketes Monitoring (Softwaremodul zur Marktpartnerverwaltung)**

Die mit der Einführung des Softwaremoduls zur Marktpartnerverwaltung im Jahr 2015 verbundenen Ziele wurden voll umfänglich erreicht. Die Marktkommunikation bezüglich der GPKE / GeLi Gas-Prozesse konnte durch eine stärkere Automatisierung und eine Verbesserung der Datenpflege optimiert werden.

## **Verweis auf die Feststellungen des Jahresberichtes 2014**

Um die Wiederholung von unverändert gültigen Inhalten aus den früheren Berichten zur Gleichbehandlung zu vermeiden, werden nachfolgend nur die Themen benannt und auf die Ausführungen der Vorjahresberichte verwiesen. Die Richtigkeit der getroffenen Aussagen wurde durch den Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. in Abstimmung mit den verantwortlichen Mitarbeitern überprüft:

- Wahrung der beruflichen Handlungsunabhängigkeit der Leitung des Netzbetreibers und Ausschluss von Doppelfunktionen
- Leistungserbringung durch andere Teile des vertikal integrierten Versorgungsunternehmens und fachliche Weisungsbefugnis der Leitung des Verteilnetzbetreibers
- Wahrung der tatsächlichen Entscheidungsbefugnis des Netzbetreibers hinsichtlich Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes
- Wechselprozesse im Bereich Strom und Gas nach GPKE, GeLi Gas und WiM
- Betrieb des elektronischen Dokumentenmanagements

- Auftragsvergabe und Leistungserbringung durch Dienstleister
- Rentabilitätskontrolle und Rollenwahrung
- Verpflichtung von externen Dienstleistern
- Gestaltung von Kundenkontakten
- Netzanschluss
- Energiedatenmanagement (EDM)
- Wahrung der Prozessidentität
- Informations- und Veröffentlichungspflichten

### **Gleichbehandlungsprogramm (GBP)**

Das Gleichbehandlungsprogramm beschreibt in Form einer verbindlichen Verfahrensanweisung die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Das Gleichbehandlungsprogramm ist unverändert gültig in Kraft. Um einen jederzeitigen Zugriff auf das Gleichbehandlungsprogramm zu gewährleisten, ist das Gleichbehandlungsprogramm über ein öffentliches Netzlaufwerk sowie zusätzlich in den Sekretariaten als Papierexemplar für alle Mitarbeiter zugänglich.

### **Schulung und Unterweisung zum Gleichbehandlungsprogramm**

Das Gleichbehandlungsprogramm wird neuen oder versetzten Mitarbeitern, die von den Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms betroffen sind, im Rahmen einer Erstunterweisung vermittelt. Dabei müssen die Mitarbeiter eine schriftliche Verpflichtungserklärung unterzeichnen.

In jährlichen Wiederholungsunterweisungen werden den Mitarbeitern durch ihre Vorgesetzten im Rahmen der regelmäßigen Dienstbesprechungen die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms für ihren Arbeitsplatz erläutert.

### **Gleichbehandlungsbeauftragter**

#### **Aufgaben und Kompetenzen**

Die Aufgabenerfüllung des Gleichbehandlungsbeauftragten wird durch die Geschäftsführungen der EGG, der KWG und der GNG zielführend unterstützt und stellt die Beratung der Mitarbeiter in den Mittelpunkt. Daneben wird durch Überprüfungen einem möglichen Organisationsverschulden entgegengewirkt und durch Schulungen insbesondere das Rollenverständnis der Mitarbeiter vertieft, die als Mitarbeiter der EGG Dienstleistungen für die GNG erbringen.



Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten wurden den Mitarbeitern durch Ausgang sowie durch elektronische Rundschreiben mitgeteilt.

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte an Schulungen und Informationsveranstaltungen der energiewirtschaftlichen Verbände teilgenommen.

### **Kommunikation**

Die Kommunikation und der Informationsaustausch zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Unternehmensleitungen der EGG, der KWG sowie der GNG wird durch regelmäßige Informations- / Beratungsgespräche gewährleistet. Dabei findet ein gegenseitiger Informationsaustausch hinsichtlich entflechtungsrelevanter Themen und Entwicklungen statt. Darüber hinaus hat der Gleichbehandlungsbeauftragte jederzeit die Möglichkeit, sich kurzfristig an die Unternehmensleitungen zu wenden.

Die Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern erfolgt überwiegend durch die Bearbeitung von telefonischen, persönlichen oder elektronischen Anfragen und den sich daraus ergebenden Beratungen. Unabhängig davon besteht für die Mitarbeiter immer die Möglichkeit, eine individuelle Beratung / Unterstützung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten anzufordern. Im Rahmen der Schulungen werden die Mitarbeiter auf das Angebot der individuellen Gesprächstermine hingewiesen.

### **Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms**

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte durch die Mitarbeit bzw. die Hinzuziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten in Projekten. Im Rahmen seiner Tätigkeit verschafft sich der Gleichbehandlungsbeauftragte Einblicke in sensible Prozesse der Organisationseinheiten. Den Schwerpunkt der Anfragen bilden weiterhin Anfragen zum richtigen Umgang mit Informationen. Zu den mittlerweile regelmäßigen Prüfungsarbeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten zählen die Überprüfung der Unternehmensauftritte im Internet sowie die stichprobenartig Kontrolle der Vordrucke für die schriftliche Korrespondenz.

Ebenso erfolgte die Einbindung des Gleichbehandlungsbeauftragten in die Planung und Einführung neuer Softwaremodule, um hier bereits frühzeitig auf mögliche Diskriminierungspotentiale einwirken zu können.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte prüft die Einhaltung der gesetzlich geforderten Entflechtungsvorschriften bzw. ob Anhaltspunkte für Verstöße dagegen vorliegen. Der Gleichbehand-

lungsbeauftragte hat bei Verdacht auf einen Verstoß sowie im Rahmen von stichprobenartigen Kontrollen ungehinderten Zugang zu den relevanten Unternehmensbereichen. Er ist berechtigt, Mitarbeiter zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und Dateien Einsicht zu nehmen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, dem Gleichbehandlungsbeauftragten mögliche Verstöße und Beschwerden gegen das Gleichbehandlungsprogramm mitzuteilen.

Im wesentlichen wurde dabei auf den papiergestützten sowie elektronischen Schriftwechsel der GNG mit den Transportkunden / Lieferanten einerseits und auf die durch Mitarbeiter der EGG für die GNG erbrachten Leistungen andererseits abgestellt.

Im Rahmen der durchgeführten Kontrollen, Prüfungs- und Unterstützungsarbeiten konnten durch den Gleichbehandlungsbeauftragten kein Verstoß oder individuelles Fehlverhalten von Mitarbeitern gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt werden.

### **Prüfungen**

Zur Sicherung der Vorgaben zum Gleichbehandlungsprogramm werden Prüfungen vorgenommen. Mit diesen Prüfungen werden die Vorgaben und Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms hinsichtlich ihrer Anwendung, Wirksamkeit und möglichen Optimierungsbedarfes überprüft.

Im Rahmen der Überprüfungen wurden folgende Themen betrachtet:

- Ñ Beratung / Unterstützung bei der Einführung des Softwaremoduls (EEG-KWK-Modul), inklusive des Stammdatenabgleiches im Rahmen der Produktivsetzung
- Ñ Verpflichtung und Unterweisungen zum Gleichbehandlungsprogramm
- Ñ Verpflichtung von externen Dienstleistern auf Einhaltung der Gleichbehandlung
- Ñ Umgang mit Kundenanfragen
- Ñ Überprüfung der Internetauftritte
- Ñ Überprüfung des Formularwesens
- Ñ Unabhängigkeit der Netzgesellschaft vom Verpächter bezüglich Investitions-/ Unterhaltsentscheidungen
- Ñ Erstellung des Wirtschaftsplans
- Ñ Netzentgeltkalkulation, Rentabilitätskontrolle, Berichtswesen

### **Beschwerden**

Während des Berichtszeitraums wurden keine Beschwerden von Kunden, Netzanschlussnehmern, Einspeisern oder Lieferanten an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

Per Gerichtsbeschluss wurde die Beschwerde eines Einspeisers bezüglich des Inbetriebnahmezeitpunktes seiner PV-Anlage abgewiesen.

### **Ausblick für das Jahr 2016**

Für das Jahr 2016 steht neben der Fortführung der jährlich wiederkehrenden Unterstützungs- und Prüfungstätigkeiten die weitere Begleitung der Systemprozesse an. Als weitere Aufgaben stehen für das Jahr 2016 an:

- Begleitung der Anpassungen im Bereich der Dienstleistungsverträge unter dem Aspekt Diskriminierungsfreiheit und Entflechtungskonformität
- Weitergehende Begleitung der Umsetzung des Leitfadens „Krisenvorsorge Gas“ sowie der Systemstabilitätsverordnung
- Begleitung der Umsetzung des Beschlusses zur Mehr-Minderungen-Abrechnung zum 01.04.2016

Gera, den 31. März 2016

Helwig Andreas Opel

Der Gleichbehandlungsbeauftragte